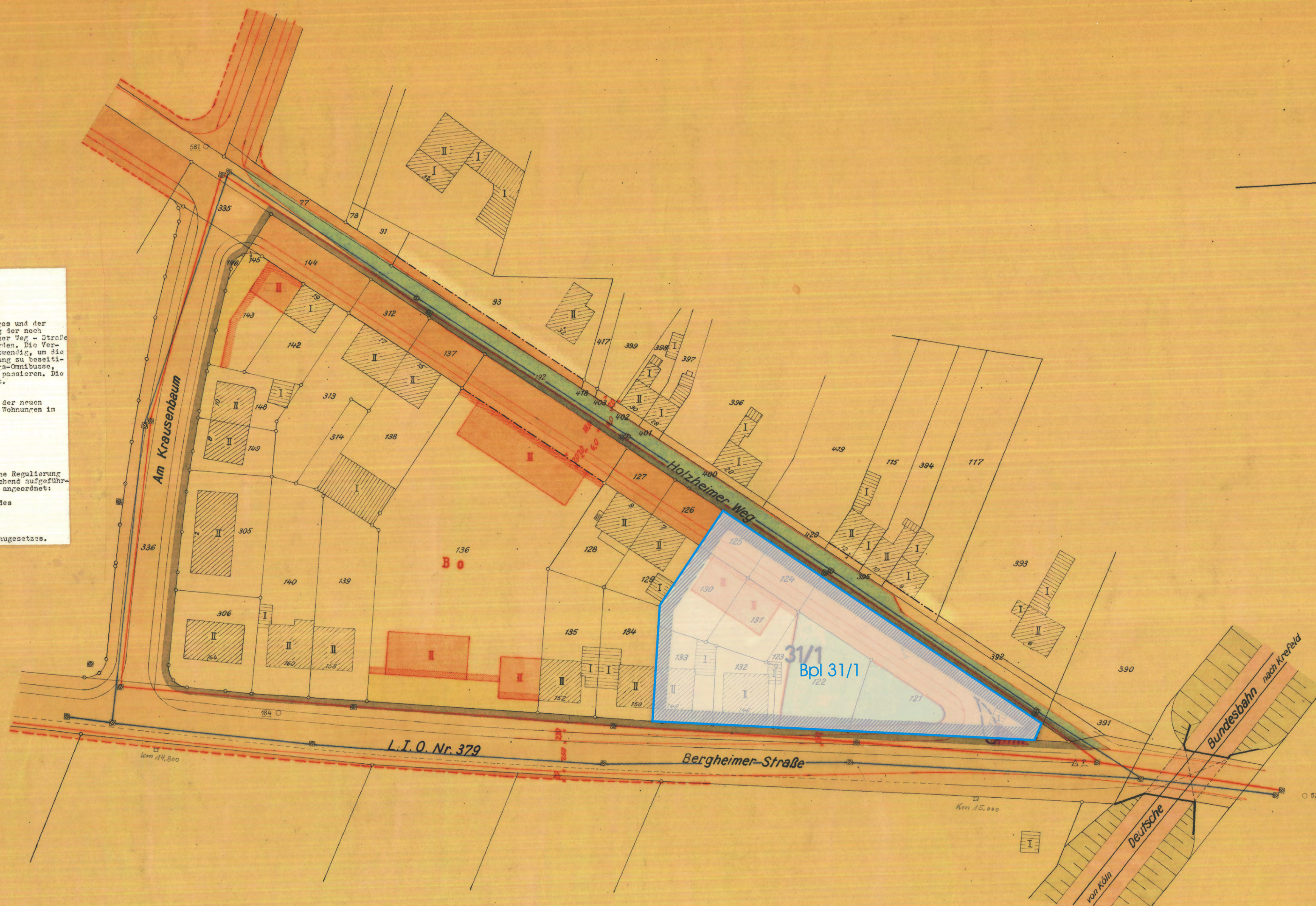


zum Durchführungsplan Nr. 31 der Stadt Neuß.

- 1.) In Zusammenhang mit dem Ausbau des Hochheimer Parks und der Verlegung der Berghorner Straße soll die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke in Straßendirektion Hochheimer Weg 9 „Straße zum Neubaum“ in der Berghorner Straße festgelegt werden. Die Verlegung der Fahrbahn der Berghorner Straße ist notwendig, um die jetzt bestehende scharfe Kurve vor der Unterführung zu beseitigen. Schwere Fahrzeuge, vor allem die Oberleitungs- und Busse, haben Schwierigkeiten, die Unterführung zügig zu passieren. Die Übersicht ist beim jetzigen Zustand sehr schlecht.
 - 2.) Im Baugebiet werden Traufhöfen und Dacheingänge der neuen Häuser den bestehenden angeschlossen. Geländehöhe Wohnungen im Dachgeschoss soll zugleichen.
- Der Bauwisch beträgt mindestens 4,00 m.
- 3.) Träger der Maßnahme ist die Stadt Heud.
 - 4.) Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:
 - a) Abtragung der Gersteinbedarfsflächen nach § 16 des Aufbaugesetzes,
 - b) Entsorgung lt. §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes,
 - c) Ordnung der Bebauung nach §§ 48 - 53 des Aufbaugesetzes.



Gesehen:
Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Christe Landesverkehrsbehörde Im Auftrage
Düsseldorf, den 29. 10. 1958
Tgbl. Nr. IV/C 23-00 (24)

1. Ausfertigung

Gemeinde Neuß

Durchführungsplan Nr. 31

Gemarkung Neuß

Flur Nr. 36

Maßstab 1 : 500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Verkehrs- u. Grünflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen	Bescheinigung				
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Geschößzahlen	Flurstücksgrenze Grenze des Plangebietes neue Fluchtlinie neue Baulinie förmlich festgestellte Fluchtlinie	alte Straßenfläche neue Straßenfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche Höhen über N.N. neue	Wohngebiet Geschößzahlen offene Bauweise geschlossene Bauweise Baufläche	vorh. Regenwasserkanal proj. Regenwasserkanal vorh. Schmutzwasserkanal proj. Schmutzwasserkanal	Die Eintragung in Wollff erfolgte von der förmlichen Feststellung aufgrund der Verfügung des Ministers für Wirtschaft u. Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, -Bibl. Nr. II C/23-00(24) Neuß, den 28. Nov. 1958. Rechen Liegensch. u. Vermessungsdirektor				
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist. Neuß, den 1.6.1958 Rechen Liegenschafts- u. Vermessungsdirektor Zu diesem Plan gehören als Bestandteile 1 Grundrissverzeichnis und 1 Erläuterungsbericht						Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V. NW.S. 75) durch Ratsbeschluß vom 11.6.1958 aufgestellt. Neuß, den 15.6.1958 Der Rat der Stadt Neuß: Stadtdirektor Stadtdirektor Stadtdirektor	Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V. NW.S. 75) in der Zeit vom 22. Aug. 1958 bis 18. Sept. 1958 aufgelegt. Neuß, den 28. Nov. 1958 Stadtdirektor Stadtdirektor Stadtdirektor	Gem. § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V. NW.S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. Neuß, den 28.11.1958 Der Regierungspräsident im Auftrage: Stadtdirektor Stadtdirektor Stadtdirektor	Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 2.2.1959 förmlich festgestellt worden. Neuß, den 2.2.1959 Der Rat der Stadt Neuß: Stadtdirektor Stadtdirektor Stadtdirektor

Durchführungsplan Nr. 31

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 11.02.1959

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 31 der Stadt Neuß.

- 1.) Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Holzheimer Weges und der Verlegung der Bergheimer Straße soll die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke im Straßendreieck Holzheimer Weg - Straße Am Krausenbaum - Bergheimer Straße festgelegt werden. Die Verlegung der Fahrbahn der Bergheimer Straße ist notwendig, um die jetzt bestehende scharfe Kurve vor der Unterführung zu beseitigen. Schwere Fahrzeuge, vor allem die Oberleitungs-Omnibusse, haben Schwierigkeiten, die Unterführung zügig zu passieren. Die Übersicht ist beim jetzigen Zustand sehr schlecht.
- 2.) Im Baugebiet werden Traufhöhen und Dachneigungen der neuen Häuser den bestehenden angeglichen. Selbständige Wohnungen im Dachgeschoß sind zugelassen.

Der Bauwich beträgt mindestens 4,00 m.
- 3.) Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.
- 4.) Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:
 - a) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen nach § 16 des Aufbaugesetzes,
 - b) Enteignung lt. §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes,
 - c) Ordnung der Bebauung nach §§ 48 - 53 des Aufbaugesetzes.